

## Antrag an die Landesmitgliederversammlung

Die LAG GewerkschaftsGrün beantragt:

Die Landesmitgliederversammlung von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen möge beschließen:

Die Landesmitgliederversammlung fordert die Landtagsfraktion auf, in dieser Legislaturperiode einen Entwurf für ein Vergabegesetz für Hessen zu erarbeiten. Sie schlägt vor, dass dieser mindestens die folgenden Inhalte habe:

a) formal (Geltungsbereich, Nachweis und Haftung):

1. Eine Bindung aller öffentlicher Aufträge

- des Landes
- wie auch der Kommunen
- sowie aller vom Land oder den Kommunen beauftragten Unternehmen
- wie auch aller von diesen wiederum beauftragten Subunternehmer und deren Subunternehmer usw.

an die durch dieses Gesetz gemachten Vorgaben.

Die Bindung muss zudem auch beim Einsatz von Leiharbeiterinnen und -arbeitnehmer für die Ver- und Entleiher gelten.

Zur Vermeidung eines zu großen Verwaltungsaufwandes sollen kleinste Aufträge (Volumen bis 3000 €) von der Bindung ausgenommen werden.

2. Die Verpflichtung der beauftragten Unternehmen, die Einhaltung dieses Gesetzes

- auf geeignete Weise nachzuweisen
- sowie die Einhaltung des Gesetzes auch bei von ihnen beauftragten Subunternehmen und deren Subunternehmen usw. zu kontrollieren, nachzuweisen und für sie bei Nichteinhaltung im Zweifel zu haften

b) inhaltlich (Bedingungen für öffentlich vergebene Aufträge):

3. Die Vergabe öffentlicher Bau- und Dienstleistungsaufträge nur an Unternehmen, die

- die in Deutschland geltenden allgemeinverbindlichen Tarifverträge
- und gesetzlicher Mindestarbeitsbedingungen (nach dem Mindestarbeitsbedingungengesetz und dem Arbeitnehmerentsendegesetz)

einhalten.

4. Die Vergabe von Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Nahverkehrs nur an Unternehmen, die mindestens die am jeweiligen Ort der Leistungserbringung geltenden Lohn- und Gehaltstarifbestimmungen einhalten (im Zweifel der TV entsprechend § 7 Abs. 2 AEntG).

5. Die Verpflichtung der Unternehmen, ihren Beschäftigten mindestens einen Lohn von 8,50 €/Stunde bei Bau- und Dienstleistungsaufträgen zu bezahlen; dies gilt auch für ausländische Unternehmen.

6. Die Vergabe nur an Unternehmen, die die IAO-Kernarbeitsnormen einhalten und die auch bei Lieferungen die Einhaltung dieser Normen bei den Zulieferern garantieren.

7. Der Ausschluss unangemessen niedriger Angebote.

8. Die Vergabe vorzugsweise an Unternehmen, die sich an der beruflichen Erstausbildung beteiligen (soll nicht gelten für ausländische sich um Aufträge bewerbende Unternehmen).

9. Die Vergabe vorzugsweise an Unternehmen, die sich für die Gleichstellung und -behandlung von Mann und Frau einsetzen und Frauen dort fördern, wo eine Gleichstellung und -behandlung noch nicht erreicht ist. Dazu gehört auch die gleiche Bezahlung gleichwertiger Arbeit.

10. Die Vergabe vorzugsweise an Unternehmen, die ihrer Pflicht nach § 71 SGB IX erfüllen (Beschäftigung Schwerbehinderter; nicht für ausländische sich um Aufträge bewerbende Unternehmen).

11. Die Vergabe vorzugsweise an Unternehmen, die regenerative Energien bei der Produktion wie auch bei Dienstleistungen nutzen und deren eingesetzte Stoffe umweltgerecht beschafft werden.

12. Die Förderung mittelständischer und kleiner Unternehmen.

13. Wirkungsvolle Kontrollmechanismen auf kommunaler und Landesebene für die Einhaltung der o. g. Bestimmungen einschließlich geeigneter Sanktionsmöglichkeiten einschließlich Berichtspflichten der Kontrollinstanzen.

14. Geeignete und effiziente Verwaltungsvorschriften für die mit diesem Gesetz verbundenen hoheitlichen Aufgaben.

Die Landesmitgliederversammlung schlägt der Fraktion vor, sich am Gesetzesvorschlag der GRÜNEN Fraktion in Brandenburg zu orientieren.

## Begründung:

Wirtschaftsrecht und Arbeitsrecht sind primär bundespolitische Angelegenheiten, die überdies zunehmend schon auf europäischer Ebene durch EU-Richtlinien geregelt sind. Gleichwohl erlauben es die von der EU, vom Grundgesetz und von den Bundesgesetzen gemachten Vorgaben, innerhalb enger Grenzen auf Landesebene Gesetze auch im Bereich des Wirtschafts- und Arbeitsrechts zu erlassen. Bedenkt man, dass das Volumen der öffentlichen Aufträge (Bund, Länder und Kommunen zusammengerechnet, davon 60% allein bei den Kommunen) ca. 17% aller Aufträge in Deutschland umfasst und die öffentliche Hand damit der größte Auftraggeber in Deutschland ist, so ergibt sich aus einer Regelung der mit der Auftragsvergabe verbundenen Bedingungen ein ganz erhebliches und bislang leider vielerorts - insbesondere in Hessen - ungenutztes Potential, um die Rechte der bei den Auftragnehmern Angestellten zu verbessern und überdies weitere soziale, wirtschaftliche und ökologische Verbesserungen zu erreichen.

Die Tatsachen, dass

- die Anzahl prekärer Arbeitsverhältnisse in den letzten Jahren massiv gestiegen ist,
- die Einhaltung allgemeinverbindlicher Tarifverträge wie auch der Vorgaben des Mindestarbeitsbedingungsgesetzes und des Entsendegesetzes zwar verpflichtend ist und von den betroffenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ggf. eingeklagt werden könnte, diese jedoch i. a. aus Furcht vor Repressionen und Verlust des Arbeitsplatzes von solchen Klagen absehen und damit die Kontrolle der Einhaltung der Gesetze und Tarifverträge äußerst lückenhaft ist,
- die Gleichstellung und -behandlung von Frauen und Männern bei weitem noch nicht sichergestellt ist,
- die Einhaltung der ILO-Standards für Arbeit zwar weltweit vereinbart, aber noch längst nicht überall gegeben ist,
- nach wie vor in vielen Branchen Ausbildungsplätze fehlen und sich viele Unternehmen vor dieser sozialen Aufgabe drücken und
- die Nutzung regenerativer Energien und umweltgerechter Stoffe bislang nicht vorgeschrieben ist,

sprechen dafür, die Möglichkeiten zu Verbesserungen auf Landesebene auch in Hessen zu nutzen, indem auf die vorgeschlagene Weise die Vergabepaxis des Landes und der Kommunen gesetzlich reglementiert wird.

Ähnliches geschieht mittlerweile auf verschiedene Weise in acht Bundesländern; drei weitere sind auf dem Weg zur Verabschiedung solcher Gesetze. In Hessen gibt es zwar ein Vergabegesetz, welches überdies gerade aktualisiert werden muss, da es aufgrund der Befristung von Landesgesetzen ausläuft. Die von der derzeitigen Regierung geplante Novellierung umfasst aber kaum einen der im Antrag genannten und in vielen Ländern bereits umgesetzten Regelungen, sondern beschränkt sich im Wesentlichen auf die Mittelstandsförderung. Dies zeigt die Nachlässigkeit der jetzigen Regierung bzw. ihr Desinteresse an gerechten und umweltgerechten Arbeitsbedingungen und -methoden.

Die Gesetzentwürfe, die von der SPD und vor allem von der LINKEN eingebracht wurden, griffen die Problematik hingegen auf und forderten im oben beschriebenen Sinne, auch auf Landesebene etwas gegen präkere Beschäftigung zu tun und die Vergabe von Aufträgen seitens des Landes wie der Kommunen wie oben beschrieben an faire Bedingungen bezüglich des Umgangs mit den Beschäftigten zu knüpfen. Beiden Gesetzentwürfen wurde von unserer Landtagsfraktion nicht zugestimmt. Sie mag dafür durchaus triftige Gründe gehabt haben, die wir gar nicht kritisieren wollen. Leider aber hat es unsere Fraktion nicht für nötig erachtet, dann zumindest einen eigenen Gesetzentwurf vorzulegen, der die Schwächen der anderen Gesetzentwürfe vermeidet und zugleich ein Zeichen setzt, dass GRÜNEN die Belange der Beschäftigten und vor allem der derzeit prekär Beschäftigten alles andere als egal sind - zumal ein solcher Gesetzentwurf innerhalb weniger Stunden (!) zu erarbeiten gewesen wäre. Denn mit der Übernahme des ausgefeilten

Gesetzentwurfs der GRÜNEN Landtagsfraktion in Brandenburg, dessen Autor in Frankfurt am Main arbeitet und das allen oben genannten Anforderungen genügt, hätte sich die notwendige Vorarbeit auf die Anpassung einiger weniger Zeilen auf das hessische Landesrecht beschränkt. Andere Tariftreuegesetze wie etwa das aus Bremen sind im Vergleich dazu stellenweise lückenhaft oder unglücklich formuliert und in manchen Punkten kaum durchsetzbar, insofern taugen sie leider nicht als Vorlage. Überdies enthält der Vorschlag aus Brandenburg Maßnahmen zur Förderung des Mittelstandes, zu ökologischen Mindeststandard etc., die sehr zu begrüßen sind, und er ist hervorragend ausgearbeitet; die einzelnen oben genannten Punkte sind also so ausdifferenziert und in einen Gesetzestext gefasst, dass sie rechtlichen wie verwaltungstechnischen Ansprüchen genügen sollten und somit auch umsetzbar sind.

Leider hat es die Landtagsfraktion versäumt, im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens mit der LAG GewerkschaftsGrün - die ihr diese Informationen gerne vermittelt hätte - in irgendeiner Weise Kontakt aufzunehmen. Auch das von der Fraktion initiierte Fachgespräch am 31.10.2011 hat die Belange der Beschäftigten nur gestreift und sich statt dessen auf Fragen der Transparenz, Korruption und Mittelstandsförderung beschränkt. - durchaus wichtige Fragen, aber eben keineswegs ausreichend, um das Thema auch nur annähernd erschöpfend zu reflektieren!

Nun mag die Fraktion durchaus Gründe gehabt haben, warum sie so und nicht anders vorgegangen ist. Beispielsweise leuchtet durchaus ein, dass der Aufwand in Form einer Expertenanhörung bei Einbringung eines eigenen, guten Gsetzentwurfes nicht gerade gering wäre und auch das Ansehen gegenüber anderen Parlamentariern leiden könnte, wenn nun schon zum dritten Male (nach den Anhörungen zu den Entwürfen der Regierung und denen von SPD und der LINKEN) die gleichen oder ähnliche Aspekte zu einem neuen Gesetzentwurf zu diskutieren wären. Mit einem eigenen Gesetzentwurf zu warten, bis BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN an einer Regierung beteiligt ist, ist dennoch nicht nur nicht notwendig, sondern sogar strategisch wie inhaltlich falsch.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kann durch Erarbeitung eines eigenen Gesetzentwurfes auf Landesebene wirtschaftspolitische Kompetenz beweisen und vor allem zeigen, dass gerade auch das Wohl der unterprivilegierten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in prekären Arbeitsverhältnissen der Partei am Herzen liegt. Dies bedeutet auch wahltaktisch und damit strategisch einen Vorteil für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Abgesehen davon aber ist es schlicht nicht erträglich, wenn unsere Partei sich in einer inhaltlich so wichtigen Frage ganz einfach heraushält und nur darauf hinweist, dass die Koalitionsfraktionen und vor allem die CDU eben mitunter böse und korrupt sind bzw. ist. Man kann durch Kritik Protestwähler gewinnen, aber meist wird man gewählt, weil man die besseren Ideen hat, und nicht, weil man keine Ideen hat oder es nicht für notwendig hielt, diese Ideen zu Papier zu bringen.

Wir wollen daher, dass unsere Fraktion nun ihre Arbeit im Sinne der Partei tut und einen eigenen Gesetzentwurf erarbeitet und vorlegt, und wir sind davon überzeugt, dass es ist im Sinne unserer Partei, wenn sie sich - neben dem Primat der Ökologie und Nachhaltigkeit - als Partei der sozialen Gerechtigkeit beweist. Nach einem Gespräch mit einem Vertreter der Fraktion haben wir verstanden, dass sich die Fraktion durch unseren Vorschlag (zu) stark gebunden fühlen könnte. Es geht uns aber in keiner Weise darum, die Fraktion zu gängeln oder an die Leine zu legen. Wir haben den Vorschlag bewusst so gewählt, dass er der Fraktion noch ein erhebliches Maß an Freiheit zur Umsetzung lässt, andererseits aber ganz klar formuliert, welche inhaltlichen Eckpunkte ein GRÜNES Tariftreue- bzw. Vergabegesetz mindestens haben muss, so dass die Fraktion dies nicht mehr zu diskutieren braucht, sondern sich auf die Ausgestaltung konzentrieren kann - wobei beileibe nichts dagegen spricht, dass die Fraktion die hier beantragten Punkte noch aus ihrer Sicht sinnvoll ergänzt z. B. durch Punkte zur Korruptionsbekämpfung, Transparenz usw. Auch sind wir in einigen Formulierungen und Inhalten der Fraktion entgegengekommen, wo der Vertreter der Fraktion Probleme gesehen hat, etwa in der Mindesthöhe der Aufträge, für die die Einhaltung des Gesetzes nachzuweisen sein soll (jetzt 3000 €, zunächst hatten wir 500 € vorgeschlagen, da an sich nicht einzusehen ist, warum etwa ein Maler bei kleinsten Aufträgen seinen Gehilfen prekär beschäftigen dürfen sollte...).

Rechtlich noch anzumerken ist, dass noch nicht letztendlich geklärt ist, ob eine Bindung von

Unternehmen bei öffentlichen Ausschreibungen im Bereich von Bautätigkeiten an einen Mindestlohn den Vorgaben der EU-Richtlinien stand hält. Sollte dies nicht der Fall sein, so würde dies aber vermutlich schon lange vor einem eventuellen GRÜNEN Regierungseintritt in Hessen am Beispiel eines Vergabegesetzes aus einem anderen Land geklärt sein. Es würde zudem selbst bei Rechtswidrigkeit dieser Regelung die Wirksamkeit der restlichen Regelungen nicht beeinträchtigen. Diese Bindung an Mindestlöhne von vorneherein wegzulassen, würde aber bedeuten, auf die hier möglicherweise gegebenen landesrechtlichen Spielräume zur Regelung von Mindestbedingungen für Arbeitsverhältnisse von vorneherein aus Angst vor einer potentiellen gerichtlichen Niederlage zu verzichten und damit ggf. eine wertvolle Möglichkeit zu verschenken.

Zu den Antragspunkten im Einzelnen:

ad 1: Dieser Punkt regelt die Bindung aller öffentlicher Aufträge an das Gesetz, sofern sie eine gewisse Mindestgröße überschreiten; er schließt ein mögliches Schlupfloch in der Form von Ausweichen der Auftragnehmer durch Vergabe an Subunternehmer (insbesondere aus dem Ausland) oder durch die Nutzung von Leiharbeitskräften. Die Aufnahme einer Mindestgröße des Auftragsvolumens vermeidet ein Überborden des Verwaltungsaufwandes, indem kleinste Aufträge (die ohnehin oft nur an Ein-Mensch-Unternehmen gehen werden) ohne größeren Aufwand vergeben werden können.

ad 2. Durch diese Regelung wird die Beweislast umgekehrt: Nicht der Staat muss die Nichteinhaltung nachweisen, sondern das Unternehmen muss von sich aus die Einhaltung nachweisen und muss diesen Nachweis auch für seine Subunternehmer und ggf. deren Subunternehmer führen. Ein "von-nichts-gewusst-haben" wie etwa bei den beim Bau des Staatsweinguts in Eltville gezahlten Dumpinglöhnen ist dem Auftraggeber damit verwehrt.

ad 3 und 5 : Dies ist ohnehin schon (Bundes-)Gesetz ; Sinn der Normierung ist aber, dass

- dadurch die Auftragnehmer in Verbindung mit den unter Nr. 1 geforderten Regelungen zum Nachweis der Einhaltung gezwungen werden und damit das Land die Handhabe erhält, die Einhaltung zu erzwingen,
- zudem ausländische Auftragnehmer dort an die Einhaltung deutscher Tarifverträge und Mindestarbeitsbedingungen gebunden werden, wo diese nicht bereits bundesgesetzlich dazu verpflichtet wären, und
- für Bau- und Dienstleistungen ein Mindestarbeitslohn von 8,50 € (brutto) implementiert wird auch für den Fall, dass anderslautende Tarifverträge einen niedrigeren Mindestarbeitslohn vorsehen oder gar keine Tarifverträge oder sonstige gesetzliche Regelungen zu einem Mindestlohn vorhanden sind. Bedenkt man, dass von diesem Bruttolohn noch ca. 20% für die Renten-, Krankenversicherungs-, Pflegeversicherungs- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge abgehen (Einkommenssteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer werden kaum anfallen), so bleiben der Arbeitskraft ca. 6,80 € netto oder bei 173,2 Std./Monat ein Netto von 1177,76 € - das dürfte wenig genug sein.

ad 4: Der ÖPNV stellt europarechtlich noch einen nicht geregelten Ausnahmetatbestand her, der auf diese Weise ebenfalls auf geeignete Weise geregelt wird und auch geregelt werden kann.

ad 6: Die IAO-Kernarbeitsnormen sind weltweit vereinbart, werden aber oft nicht eingehalten. Das Land kann auf diese Weise zur Einhaltung beitragen.

ad 7: Dies vermeidet marktzerstörerisches Dumping etwa durch große Unternehmen und zugleich eine allzu große Selbstaussbeutung der Auftragnehmer.

ad 8: Erklärt sich selbst; die Bindung ausländischer Unternehmen ist rechtlich nicht möglich.

ad 9: Erklärt sich wohl selbst, besonders angesichts der immer noch bestehenden Minderbezahlung von Frauen (im Durchschnitt 78 % der an Männer gezahlten Entlohnung für die gleiche Arbeit).

ad 10: Nach wie vor bezahlen viele Unternehmen lieber die in § 77 SGB IX vorgesehene Ausgleichsabgabe, statt zur Integration Schwerbehinderter beizutragen. Hier kann das Land durch ein Vergabegesetz Druck ausüben und für eine Verbesserung sorgen.

ad 11: Es muss genuin GRÜNES Anliegen sein, die Wirtschaftskraft und -macht des Landes zu nutzen, um für ökologischen Fortschritt zu sorgen; dieser kann über eine entsprechende Norm erreicht werden.

ad 12: Beugt Monopol- bzw. Oligopolbildung vor.

ad 13 und 14: Ist notwendig, um das Gesetz durchsetzbar zu machen.

Schlusssatz: Macht es der Fraktion möglich, ohne großen Aufwand und schnell einen Gesetzentwurf vorzulegen.

Für die LAG GewerkschaftsGrün

Andrea Rohr  
Sprecherin

Ingo Ruther  
Sprecher